

1. GEGENSTAND

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Stromlieferanten und dem Kunden, das auf Grund des zwischen ihnen abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages besteht. Daneben gelten für dieses Rechtsverhältnis die jeweils aktuellen unabdingbaren Marktregeln im Sinne des § 7 Z 24 EIWOG idGF., soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen Stromlieferant und Kunden beziehen. Für den Fall, dass dem Kunden für den aufgrund des Stromlieferungsvertrages versorgten Zählpunkt kein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist, gelten darüber hinaus die gesondert zu vereinbarenden Bestimmungen über das Fahrplanmanagement.

1.2 Vertragsgegenstand

Mit dem Abschluss des Stromlieferungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht, für seine im Stromlieferungsvertrag angeführte Anlage vom Stromlieferanten elektrische Energie zu beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die im Stromlieferungsvertrag genannte Anlage vom Stromlieferanten zu beziehen. Der Kunde darf diese elektrische Energie nur für eigene Zwecke verwenden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Anbot und Annahme

Der Stromlieferungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der vom Kunden schriftlich gestellte Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie (Stromlieferung) vom Stromlieferanten angenommen wird. Die Annahme kann mündlich, schriftlich oder auch konkludent (schlüssiges Handeln) durch Aufnahme der Stromlieferung erfolgen. Hat der Stromlieferant dem Kunden ein schriftliches Angebot über die Lieferung elektrischer Energie gestellt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Kunde das Angebot schriftlich annimmt und diese Annahmeerklärung dem Stromlieferanten zugeht.

2.2 Rücktrittsrecht bei Verbrauchergeschäften

Hat ein Kunde, für den der Stromlieferungsvertrag ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes darstellt, seine für den Vertragsabschluss erforderliche Erklärung weder in den vom Stromlieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von ihm dafür auf einer Messe benutzten Stand abgegeben, so ist er berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche durch Absendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung an den Stromlieferanten vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Kunde die geschäftliche Verbindung mit dem Stromlieferanten selbst angebahnt oder dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Kunden und dem Stromlieferanten vorausgegangen sind.

2.3 Aufschiebende Bedingung

Die Erfüllung des Stromlieferungsvertrages durch den Stromlieferanten steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a. der Kunde verfügt über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Kundenanlage berechtigten Netzbetreiber sowie einen den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Netzzugang;
- b. der Netzbetreiber hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung der auf Grund des Stromlieferungsvertrages gelieferten elektrischen Energie getroffen. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.

2.4 Bilanzgruppenmitgliedschaft

Mit Wirksamkeit des Stromlieferungsvertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, der auch der Stromlieferant angehört.

3. VERTRAGSDAUER

3.1 Laufzeit

Der Stromlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2 Ordentliche Kündigung

Für Kunden, die diesen Stromlieferungsvertrag als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes abgeschlossen haben, ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns) bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Frist jeweils zum Monatsende möglich. Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erstmals zum Ablauf des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns) bzw. danach unter Einhaltung der gleichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Stromlieferant kann den Vertrag in jedem Fall unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Zugangs beim jeweils anderen Vertragspartner.

3.3 Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Stromlieferungsvertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- die in Punkt 4.1. lit. d bis f genannten Gründe
- die Nichterfüllung der Punkte 11.1 und 11.2 (Vorauszahlung, Sicherheitsleistung)
- die Nichterfüllung der in Punkt 13.1 vorgesehenen Meldepflichten
- die unbefugte Entnahme oder Verwendung elektrischer Energie.

4. LIEFERUNTERBRECHUNGEN

4.1 Unterbrechungsfälle

Der Stromlieferant ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen, wenn

- a. er an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert wird;
- b. sonstige Hindernisse für die Stromlieferung vorliegen, die nicht in der Verantwortung des Stromlieferanten liegen;
- c. besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen für die Stromlieferung, die der Sphäre des Stromlieferanten zuzurechnen sind, wirtschaftlich unzumutbar machen;
- d. die in Punkt 2.3. genannten Bedingungen nicht erfüllt sind;
- e. der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Stromlieferungsvertrag ergeben, verstößt und trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen die Pflichtverletzung aufrecht hält;
- f. über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse verweigert wird.

4.2 Notversorgung

Ist der Kunde aus besonderen Gründen auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen, hat er selbst jene Vorkehrungen zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

5. HAFTUNG

5.1 Haftungsumfang

Der Stromlieferant haftet gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Stromlieferungsvertrages nur für Schäden, die der Stromlieferant oder eine Person, für welche er einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Für Schäden an Personen jedoch haftet der Stromlieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

5.2 Qualitätsanforderungen

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers. Eine diesbezügliche Haftung des Stromlieferanten besteht daher nur für den Fall, dass er für den Netzanschlusspunkt des Kunden auch Netzbetreiber ist.

6. PREISE / PREISÄNDERUNGEN

6.1 Entgeltumfang

Die auf Grund des Stromlieferungsvertrages zu verrechnenden Preise beziehen sich ausschließlich auf die Lieferung von elektrischer Energie einschließlich Ausgleichsenergie. Netzzutrittsentgelte, Systemnutzungsentgelte und Messpreise sowie sonstige derzeit bestehende oder in Zukunft allenfalls hinzukommende Steuern, Abgaben und Gebühren oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte sind nicht eingeschlossen, sofern mit dem Kunden nicht schriftlich anderes vereinbart wurde.

6.2 Preisänderungen

Der Stromlieferant behält sich Änderungen der vereinbarten Preise vor. Insbesondere bei Änderungen der Marktsituation oder der für die Kalkulation des Stromlieferanten relevanten Kosten (z.B. Strombezugspreise, Lohnkosten, EDV-Kosten) ist der Stromlieferant zur Senkung oder Erhöhung der Preise berechtigt. Dabei wird grundsätzlich von einer Vollkostenrechnung ausgegangen. Der Stromlieferant wird den Kunden von Preisänderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Die neuen Preise erlangen mit Beginn des Monats Rechtsgültigkeit, der der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, sofern bis dahin nicht der Kunde dem Stromlieferanten gegenüber die Vertragsauflösung erklärt hat. Der Stromlieferant wird den Kunden im Rahmen der Verständigung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt.

6.3 Produktwechsel

Wünscht der Kunde einen Wechsel auf ein anderes Produkt, so ist dies zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraums möglich, sofern der Kunde die gewünschte Änderung dem Stromlieferanten spätestens 14 Tage vor Ende des Abrechnungszeitraums mitteilt und der Stromlieferant der Änderung zustimmt.

6.4 Preiszuschläge

Sollte infolge von künftig erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen der Preisbehörden oder sonstigen Regulierungs- und Verwaltungsmaßnahmen die Lieferung von Strom verteuert oder verbilligt werden, so verändern sich die Strompreise von dem Zeitpunkt an, an dem die gesetzliche oder behördliche Maßnahme wirksam wird. Änderungen der Preise werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung bekannt gegeben. Preisänderungen aufgrund derartiger Kostensteigerungen oder –senkungen berechtigen den Kunden nicht zur Vertragsauflösung im Sinne des Pkt. 6.2

6.5 Inklusivpreise

Sollten die im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Preise auch die Netznutzungsentgelte und andere Bestandteile beinhalten, beziehen sich die Regelungen von Punkt 7.2, 7.3 und 7.4 auch auf Veränderungen dieser Bestandteile.

7. ABRECHNUNG

7.1 Verrechnungsintervalle

Die Rechnungslegung über den vom Stromlieferanten gelieferten Strom an den Kunden erfolgt einmal jährlich zu dem vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt. Dieser Abrechnungszeitpunkt ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Der Stromlieferant ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitpunkt aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen; die Änderung ist dem Kunden rechtzeitig mitzuteilen. Dem Stromlieferanten steht es weiters frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen und die vertraglich vereinbarten Teilzahlungsintervalle aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen in diesem Rahmen einseitig abzuändern.

7.2 Messwerte

Die der Rechnungslegung zugrunde liegenden Messwerte werden durch Ablesung der beim Kunden befindlichen Messeinrichtungen festgestellt. Art und Umfang der Messeinrichtungen werden vom Stromlieferanten mit dem zuständigen Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Kundeninteressen den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Sofern die Ablesung nicht durch den Stromlieferanten vorgenommen wird, räumt der Kunde dem Stromlieferanten das Recht ein, zur Überprüfung der an den Stromlieferanten übermittelten Messwerte die bei ihm befindlichen Messeinrichtungen abzulesen. Liegen ohne Verschulden des Stromlieferanten zum vereinbarten Abrechnungszeitpunkt keine oder unrichtige Messwerte vor, ist der Stromlieferant berechtigt, die fehlenden Messwerte durch eine entsprechende Schätzung zu ermitteln.

7.3 Unterjährige Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Strompreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch unter der Annahme eines gleichmäßigen Verbrauchs zeitanteilig berechnet, sofern keine abgelesenen Zählerstände vorliegen.

7.4 Teilzahlungsbeträge

Teilzahlungsbeträge werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Berechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Strompreise, so werden die folgenden Teilzahlungen im Ausmaß der Preisänderung angepasst.

7.5 Teilzahlungsguthaben

Die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge wird vom Gesamtbetrag der Jahresabrechnung in Abzug gebracht. Übersteigt die Summe der verrechneten Teilzahlungsbeträge die Jahresabrechnung (= Teilzahlungsguthaben), wird das Teilzahlungsguthaben auf die nächsten Teilzahlungsbeträge angerechnet. Ein bei Vertragsbeendigung verbleibendes Teilzahlungsguthaben wird vom Stromlieferanten spätestens binnen 14 Tagen auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes Bankkonto überwiesen, sofern gegenüber dem Kunden keine offenen Forderungen bestehen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1 Fälligkeit, Zahlung

Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe bzw. ab Versanddatum zur Zahlung fällig und ohne Abzüge auf ein Konto des Stromlieferanten einzuzahlen oder zu überweisen.

8.2 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Stromlieferant berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Bei Verbrauchergeschäften in Höhe von bis zu 4 Prozentpunkten über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz. Bei Unternehmensgeschäften in Höhe von bis zu 8 Prozentpunkten über dem jeweils von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz.

8.3 Mahnspesen

Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung durch Mahnungen oder Inkassoversuche werden nach Aufwand bzw. nach angemessenen Pauschalsätzen verrechnet.

8.4 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung fälliger Forderungen des Stromlieferanten mit Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Stromlieferanten ist aus einem Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes entstanden und die Gegenforderung steht im rechtlichen Zusammenhang mit dieser Forderung, ist gerichtlich festgestellt oder vom Stromlieferanten anerkannt.

9. BERECHNUNGSFEHLER

9.1 Rechnungsberichtigung

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss

- a. der Stromlieferant den zuviel bezahlten Betrag erstatten oder
- b. der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

9.2 Verbrauchsschätzung

Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, oder eine Messeinrichtung keine Werte anzeigt, ermittelt der Stromlieferant den Verbrauch nach folgendem Verfahren:

- a. durch Schätzung auf Grund des Verbrauchs einer vorangegangenen gleichartigen Ableseperiode oder
- b. durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung und Beseitigung des Fehlers zugrunde gelegt.

In beiden Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

9.3 Verjährung

Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen innerhalb eines Monats ab Rechnungszugang vorgebracht werden. Ansprüche auf Richtigstellung sind auf längstens 3 Jahre ab Rechnungslegung beschränkt.

10. VORAUSZAHLUNG - SICHERHEITSLAISTUNG

10.1 Vorauszahlungen

Über die in Punkt 8.1. genannten Teilzahlungen hinausgehend kann der Stromlieferant für zukünftige Stromlieferungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

10.2 Sonstige Sicherheitsleistung

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Stromlieferant beim Kunden einen Vorauszahlungszähler einrichten oder die Leistung einer Sicherheit (z. B. Bankgarantie, Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in der Höhe von bis zu einem Drittel des Wertes des voraussichtlichen Jahresstromverbrauches verlangen. Barkautionen werden jeweils zu dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst.

10.3 Verwertung von Sicherheiten

Der Stromlieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Der Stromlieferant retourniert die Sicherheitsleistung, wenn die Voraussetzungen zu ihrer Vorschreibung weggefallen sind.

11. RECHTSNACHFOLGE

11.1 Lieferant

Sofern der Stromlieferungsvertrag kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ist der Stromlieferant berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

11.2 Kunde

Ein durch Gesamtrechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist dem Stromlieferanten unverzüglich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Einzelrechtsnachfolge ist mit Zustimmung des Stromlieferanten möglich. Der Stromlieferant wird eine solche Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

12. ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

12.1 Änderung des Lastprofils

Werden an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt die gemäß § 18 Abs. 2 EIWOG idgF für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehenen Grenzwerte (100.000 kWh bzw. 50 kW) überstiegen, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung an den Stromlieferanten verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsmäßige Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (wie insbesondere Änderungen der Anschlusswerte und der maßgeblichen Fahrpläne) unverzüglich dem Stromlieferanten zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

12.2 AGB-Änderungen

Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Stromlieferungsvertrages vom Stromlieferanten neue Allgemeine Stromlieferbedingungen festgelegt, so wird der Stromlieferant den Kunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Kunden als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Stromlieferungsvertrages zwischen dem Stromlieferanten und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Stromlieferanten einlangt. Der Stromlieferant wird den Kunden in der Verständigung von der Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen auf die Tatsache der Änderung und darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen gilt.

12.3 Adressänderungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift dem Stromlieferanten bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine dem Stromlieferanten zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

13. GERICHTSSTAND

13.1 Allgemeines

Soweit für die aus dem Stromlieferungsvertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Stromlieferanten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

13.2 Verbrauchergeschäfte

Die Bestimmung des Punktes 14.1 bezieht sich nicht auf Stromlieferungsverträge, die Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, sofern der Kunde zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

14. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

14.1 Schriftformerfordernis

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromlieferungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform.

14.2 Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die den zwingend anzuwendenden Marktregeln im Sinne des § 7 Z 24 EIWOG widersprechen.